

**Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

## 1.1 Produktidentifikator

Produktname	AminoBasic
Synonyme	Diamin®BE
UFI	-

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung	Dünger
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	Protan Aktiengesellschaft
Adresse	Runkelsstrasse 38 LI-9495 Triesen
Lieferant	Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse	Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon	+41 (0)62 917 5005
E-mail	sales@biocontrol.ch <a href="http://www.biocontrol.ch">www.biocontrol.ch</a>

## 1.4 Notrufnummer

Telefon	145 (Tox Info Suisse)
---------	-----------------------

**Abschnitt 2 Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:  
Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in eine der Gefahrenklasse gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemische.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort	Kein
Piktogramme	Kein
Gefahrenbezeichnung	Keine
Gefahrenhinweise	Kein
Sicherheitshinweise	Kein

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

**Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

## 3.1 Stoffe

**Hydrolysiertes Kollagen in wässriger Lösung**

Index	-
CAS	92113-31-0 (Hydrolysiertes Kollagen, 55%)
REACH-Nr.	Für diesen Stoff ist keine Registrierungsnummer verfügbar, da der Stoff oder seine Verwendungen von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, die Jahresmenge keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für eine spätere Registrierungsfrist vorgesehen ist
EINCES-Nr.	295-635-5

## 3.2 Gemisch

n. a.

**Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen**

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen	Bringen Sie die betroffene Person in einen gut belüfteten Bereich, wenn sie sich unwohl fühlt. Bei anhaltendem Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	Mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Augen gründlich mit fliessendem Wasser ausspülen.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Viel Wasser trinken. Bei Verschlucken grösserer Mengen Ärztlichen Rat einholen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2.2 (Kennzeichnung) und Abschnitt 11 beschrieben.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Massnahmen bekannt. Je nach Symptomen behandeln. Bei Verschlucken ist die Gabe von Aktivkohle in Wasser oder flüssige Paraffin-Medizin empfohlen.

**Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung**

## 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Das flüssige Produkt ist nicht brennbar. Verwenden Sie Sprühwasser, CO <sub>2</sub> , alkoholbeständigen Schaum, Trockenchemikalien, je nach den am Brand beteiligten Materialien.
Ungeeignete Löschmittel	Verwenden Sie den Wasserstrahl nur zur Kühlung der Oberflächen der freiliegenden Behälter.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Art der zersetzenden Stoffe nicht bekannt. Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Tragen Sie bei der Brandbekämpfung erforderlichenfalls ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

**Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für nicht geschulte Personen	Das Gebiet um die Verschüttung oder Freisetzung verlassen.
Für Notfalleinsatzkräfte	Schutzkleidung tragen und Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Evakuieren

Sie den Gefahrenbereich. Gegebenenfalls einen Sachverständigen hinzuziehen.

## 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen. Wenn das Produkt in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat, ist dies den Behörden zu melden. Die Reste unter Beachtung der Vorschriften entsorgen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verhindern, dass das verschüttete oder freigesetzte Produkt in das Abwassersystem gelangt. Das Produkt zur Beseitigung auffangen. Möglicherweise mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl) aufnehmen. In einem geeigneten geschlossenen Behälter aufbewahren und vorschriftsmässig entsorgen.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

## Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen	Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz	Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume Räume und Behälter	Im Originalbehälter dicht verschlossen aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern aufbewahren.
Kompatibilität der Lagerung	Getrennt von Lebens- und Futtermitteln lagern. Kühl und vor Frost geschützt lagern. Von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Abgesehen von den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungszwecken sind keine weiteren spezifischen Verwendungszwecke vorgeschrieben.

## Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit zu überwachenden Grenzwerten. Allgemeine Arbeitsplatzkontrollparameter anwenden. Keine weiteren Informationen ausser Abschnitt 7.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:  
Handhabung in Übereinstimmung mit der guten industriellen Hygienepraxis und den üblichen Vorsichtsmassnahmen für den Umgang mit Chemikalien.

#### Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Atemschutz  
Sofern das Produkt nicht ohne ausreichende Abluft versprüht wird, ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Wir empfehlen AX

Augen-/Gesichtsschutz	Filter für den kurzfristigen Einsatz und empfehlen Atemschutzmasken und Komponenten, die nach den entsprechenden staatlichen Normen wie NIOSH (USA) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen sind.
Schutzkleider	Mit Schutzbrille handhaben, geprüfte und zugelassene Augenschutzrüstung verwenden. EN 166 (EU).
Handschuhe	Arbeitskleider Mit Schutzhandschuhen anfassen. Das Produkt erfordert nicht die Verwendung von chemikalienbeständigen Handschuhen. PVC-Handschuhe zum Schutz vor Spritzern werden empfohlen. Die gewählten Schutzhandschuhe müssen den Vorgaben der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der daraus abgeleiteten Norm EN 374 entsprechen: Für Voll- und Spritzkontakt empfehlen wir die Verwendung von "Nitrilkautschuk-Handschuhen", Mindestschichtdicke 0,11 mm. Durchlässigkeit und Abbaudauer des Handschuhmaterials gemäss den Angaben des Herstellers. Prüfen Sie die Handschuhe vor dem Gebrauch. Verwenden Sie richtige Technik zum Ausziehen der Handschuhe (ohne Berührung der Handschuhoberfläche), um Hautkontakt mit dem Produkt zu vermeiden. Entsorgen Sie kontaminierte Handschuhe nach Gebrauch gemäss den geltenden Gesetzen und der guten Laborpraxis. Hände waschen und abtrocknen. Diese Empfehlung hat nur empfehlenden Charakter.
Thermische Gefahren	-

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Die Freisetzung des Produkts in die Umwelt ist zu minimieren. Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Bernsteinfarben hell
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt, - 2°C
Siedepunkt	100 °C
Entzündbarkeit	Nicht selbstentzündlich
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht explosiv
Flammpunkt	n. a.
Zündtemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	5-7 (20°C)
Kinematische Viskosität	600-800 mPas
Löslichkeit	Löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	1.20 - 1.23 g/ml
Partikeleigenschaften	-

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

## Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Daten vorhanden

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen. Keine Zersetzung im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verwendung. Das Produkt enthält keine Konservierungsstoffe und ist stabil, wenn es unverdünnt in sauberen Behältern gelagert wird und wenn es gemäss den Anweisungen auf dem Etikett Anweisungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Die Lagerung in offenen Behältern und bei Temperaturen über +30 °C und unter +10 °C ist zu vermeiden.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Mit starken Oxidationsmitteln wie Mineralsäuren, organischen Peroxiden, organischen Wasserperoxiden und elementaren Metallen können exotherme Reaktionen auftreten. Vorsichtig anwenden in Verbindung mit Kupfer, mineralölbasierten Produkten und schwefelhaltigen Produkten.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Falle eines Brandes, siehe Abschnitt 5.

## Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

#### AminoBasic

Akute Toxizität	Keine Daten vorhanden
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine Daten vorhanden
Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine Daten vorhanden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Keine Daten vorhanden
Keimzellmutagenität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	IARC: Kein Bestandteil dieses Produkts, der in Mengen von mehr als oder gleich 0,1 % vorhanden ist, wurde von der IARC als wahrscheinliches, mögliches oder bestätigtes Karzinogen für den Menschen identifiziert.
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.

Sonstige Angaben:

RTECS-Nr. nicht verfügbar. Das Produkt ist frei von Krankheitserregern, gemäss 1999/129/EG. Das Produkt ist nicht einstuftungspflichtig nach 1272/2008/EG (GHS-Verordnung). Nach unseren Erfahrungen und Informationen hat das Produkt bei bestimmungsgemässer Verwendung und Handhabung keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Nach unserem Kenntnisstand sind die chemischen, physikalischen und toxikologischen Eigenschaften nicht eingehend untersucht worden.

**Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben**
**AminoBasic**

## 12.1 Toxizität

Das Produkt ist ein Düngemittel und hat daher keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, wenn es in der empfohlenen Dosierung und unter den empfohlenen Anwendungsbedingungen verwendet wird. Niedrige Konzentrationen, die ordnungsgemäss in angepasste biologische Kläranlagen eingeleitet werden, beeinträchtigen die Abbauproduktivität von Belebtschlamm nicht.

Fische

Keine Daten vorhanden

Wirbellose

Keine Daten vorhanden

Algen/aquatische Pflanzen

Keine Daten vorhanden

Andere Organismen

Keine Daten vorhanden

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die im Produkt enthaltenen organischen Stoffe sind vollständig biologisch abbaubar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

## 12.4 Mobilität im Boden

Das in großen Mengen verwendete Produkt kann Grund- und Oberflächengewässer verunreinigen. Gemäss guter Arbeitshygiene und Sicherheitspraxis handhaben, um die Ausbreitung von Produktkonzentrat und das Eindringen in den Boden und in Oberflächengewässer zu verhindern.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT/vPvB-Beurteilung nicht verfügbar, da die Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist.

## 12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Im Allgemeinen nicht wassergefährdend. Keine weiteren relevanten Daten verfügbar.

**Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel

02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei  
 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

Entsorgung von Produkt

Örtlichen Vorschriften für die Entsorgung beachten und über eine zugelassene Sammelstelle entsorgen.

Entsorgung von Verpackung

Leere Verpackung über die Abfallsammlung entsorgen.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung

In Übereinstimmung mit der guten industriellen Hygienepraxis und den üblichen Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit Chemikalien handhaben.

**Abschnitt 14 Angaben zum Transport**

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

n. a.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut

**Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)**

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Nein

**Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)**

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Nein

**Beförderung mit Flugzeugen (IATA)**

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

n. a.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

n. a.

**Abschnitt 15 Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen

- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)  
"Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

Zulassungsnummer 3835

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich oder wurde nicht durchgeführt.

## Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: n. a.

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC<sub>50</sub> Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

K<sub>oc</sub> Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

K<sub>ow</sub> Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

LC<sub>50</sub> Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD<sub>50</sub> Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level

LQ Limited Quantities

n.a. nicht anwendbar

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PNEC Predicted No Effect Concentration

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

UFI Unique Formula Identifier

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

17. März 2023